

## Haus- und Badeordnung

### für die Benutzung der Freibäder in der Samtgemeinde Fürstenau

#### **I. Allgemeines**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist in den Freibädern nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. der Fachdienst Planen und Bauen der Samtgemeinde Fürstenau, Schlossplatz 1, 49584 Fürstenau, entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet.

#### **II. Zutritt**

1. Die Samtgemeinde Fürstenau kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
2. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauscheinender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
5. Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist verboten. Der Zutritt ist bewaffneten Personen nicht gestattet.
6. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die Inhaber von Jahreskarten sind verpflichtet, die Karten – in Zweifelsfällen auch den Personalausweis – beim Betreten des Freibades unaufgefordert der Aufsicht vorzuzeigen. Diese Dauerkarten sind nicht übertragbar. Bei Zu widerhandlungen kann Schadensersatz gefordert und die Dauerkarte eingezogen werden.
7. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hier von

- ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.
8. Soweit es möglich ist, werden Gruppen (Schulen, Feuerwehr, Vereine usw.) auf Antrag für bestimmte Bäder und Zeiten geschlossen zugelassen.
  9. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht, soweit das Bad oder ein einzelner Bereich ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem bestimmten Personenkreis ausschließlich zugewiesen ist oder wenn die Einlasskarte nach Maßgabe der für die einzelnen Bäder geltenden Vorschriften nicht rechtzeitig gelöst oder benutzt wird.
  10. Die an der Eintrittskasse veröffentlichte Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.

### **III. Öffnungs- und Badezeiten**

1. Die Eröffnung des Freibades in Bippen erfolgt je nach Wetterlage ab Mitte Mai und endet zwischen Mitte und Ende September; die genauen Termine werden jeweils durch ortsübliche Bekanntmachung veröffentlicht. Öffnungs- und Badezeiten, Entgelte und die Haus- und Badeordnung werden im Freibad am Eingang durch Aushang bekannt gegeben.
2. Die den geschlossenen Gruppen und der Öffentlichkeit regelmäßig zustehenden Öffnungszeiten werden nach den Bedürfnissen von Bevölkerung, Schule und Sport im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten festgesetzt.
3. Bedingt durch Sport- und Sonderveranstaltungen sowie aus betrieblichen Gründen können andere als die üblichen Öffnungs- und Schließzeiten festgesetzt werden.
4. Bei schlechter Witterung können die Öffnungszeiten der Freibäder ohne Ankündigung verkürzt werden.
5. Öffnungs- und Badezeiten schließen das Aus- und Ankleiden sowie bei Bädern mit Sammelgarderobe die Annahme und Ausgabe der Kleidung ein. Letzter Einlass findet bis 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten statt.
6. Die täglichen Öffnungs- und Badezeiten werden wie folgt festgesetzt:

#### **Freibad Bippen**

##### **Öffnungszeiten:**

- montags	14.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- dienstags	08.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- mittwochs	08.00 Uhr bis 19:00 Uhr
- donnerstags	08.00 Uhr bis 19:00 Uhr
- freitags	08.00 Uhr bis 19:00 Uhr
- samstags, sonntags, feiertags	09.00 Uhr bis 19.00 Uhr

### **IV. Haftung**

1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

## **V. Benutzung der Bäder**

1. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
2. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
3. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.
4. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
5. Die Benutzung der Rutschbahn und der Sprunganlagen geschehen auf eigene Gefahr. Das Wippen auf den Sprunganlagen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - a. der Sprungbereich frei ist,
  - b. nur eine Person das Sprungbrett betritt.Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
6. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbecken ist nicht gestattet.
7. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.

## **VI. Besondere Bestimmungen für Freibäder**

1. Badesachen (Kleidung, Handtücher, Spielzeug pp.) werden in beschränktem Umfange grundsätzlich nur gegen ein besonderes Entgelt abgegeben. Pfand kann gefordert werden. Sachen, die nicht dem Verbrauch dienen, sind unaufgefordert zurückzugeben.
2. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.

## **VII. Inkrafttreten**

Die Haus- und Badeordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Badeordnung außer Kraft.

Fürstenau, den 27.08.2025

Samtgemeinde Fürstenau  
(Wübbel)  
Samtgemeindepflegermeister

